



# Verordnung über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV)

Änderung vom 13. Dezember 2019

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Sportförderungsverordnung vom 23. Mai 2012<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

*Art. 41 Abs. 3 Bst. e und 5*

<sup>3</sup> Die Bundesbeiträge sind bestimmt:

- e. zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung.

<sup>5</sup> Die Bundesbeiträge zur Unterstützung der Durchführung von Trainings und Wettkämpfen auf Sportanlagen von nationaler Bedeutung bemessen sich nach der effektiven Nutzung solcher Anlagen.

II

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2020 in Kraft.

13. Dezember 2019

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

<sup>1</sup> SR 415.01

